

Kriterien für die Förderung von Maßnahmen der touristischen Infrastruktur ab Bewilligungsjahr 2011

Die Förderfähigkeit von Projekten aus dem Bereich der touristischen Infrastruktur beurteilt sich auch ab dem Bewilligungsjahr 2011 weiterhin grundsätzlich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft. Dies gilt auch für vollständig aus GRW-Mitteln geförderte Projekte. Außerdem finden die für die Gemeinschaftsaufgabe gelten Regelungen Anwendung.

Zusätzlich wird eine Höchstfördersumme eingeführt und die Fördersätze werden gegenüber den bisherigen Möglichkeiten wie nachstehend dargestellt teilweise eingeschränkt. An den bisher angewandten Qualitätskriterien zur Auswahl der Projekte wird festgehalten.

1. Deckelung

- Die Förderhöhe wird grundsätzlich auf 1 Mio. € gedeckelt.
- Im absoluten Einzelfall kann eine Erhöhung der Förderhöhe auf 2 Mio. € erfolgen. Dieser Einzelfall ist nur in zwei Fällen gegeben. Zum einen im Fall der Attraktivierung oder des Neubaus von überwiegend touristisch genutzten Hallen- oder Kombibädern. Zum anderen bei herausragenden Projekten der Regionen Nordsee, Lüneburger Heide, Weserbergland und Harz, die auf der Basis der touristischen Masterpläne entwickelt worden sind.

2. Absenkung der Fördersätze

Im Zielgebiet Konvergenz beträgt die Förderung

- bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft (Infrastrukturprojekte und regionale, zielgruppenorientierte oder thematische Kooperations- und Vernetzungsprojekte) bis zu **50%** (bisher bis zu 75%) der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft (nicht-investive Projekte) bis zu **30%** (bisher bis zu 50%) der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Im Zielgebiet RWB beträgt die Förderung

- bei Maßnahmen nach Nr. 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft (Infrastrukturprojekte und regionale, zielgruppenorientierte oder thematische Kooperations- und Vernetzungsprojekte) bis zu **50%** (wie bisher) der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- bei Maßnahmen nach Nr. 2.2.4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft (nicht-investive Projekte) bis zu **30%** (wie bisher) der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Soweit Projekte ausschließlich aus den regionalen Teilbudgets gefördert werden sollen, gelten die in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft geregelten höheren Fördersätze fort.